

Synopse Gemeindeordnung (es werden nur die geänderten Bestimmungen dargestellt)

	Gemeindeordnung 01.01.2006	Gemeindeordnung Teilrevision 17.10.2016
	1. Allgemeines	1. Allgemeines
		1.2 Organe
Organe	Organe der Gemeinde sind: a) die Gesamtheit der Stimmberechtigten an der Urne, b) der Einwohnerrat, c) der Gemeinderat, d) der Gemeindeammann, e) die Kommissionen und Angestellten mit eigenen Entscheidungsbefugnissen.	Organe der Gemeinde sind: a) die Gesamtheit der Stimmberechtigten an der Urne, b) der Einwohnerrat, c) der Gemeinderat, d) der Gemeindeammann, bezeichnet als Gemeindepräsident, e) die Kommissionen und Angestellten mit eigenen Entscheidungsbefugnissen.
	2. Die Einwohnergemeinde	2. Die Einwohnergemeinde
		2.2 Wahlen
Wahlen	¹ Durch die Urne werden insbesondere gewählt: a) die Mitglieder des Einwohnerrates, b) die Mitglieder des Gemeinderates, der Gemeindeammann sowie der Vizeammann c) die Mitglieder der Schulpflege, d) die Mitglieder und das Ersatzmitglied der Steuerkommission.	¹ Durch die Urne werden insbesondere gewählt: a) die Mitglieder des Einwohnerrates, b) die Mitglieder des Gemeinderates, der Gemeindeammann, bezeichnet als Gemeindepräsident, der Vizeammann, bezeichnet als Vizepräsident, c) die Mitglieder der Schulpflege, d) die Mitglieder und das Ersatzmitglied der Steuerkommission.
		2.3 Obligatorisches Referendum
Obligatorisches Referendum	Der Gesamtheit der Stimmberechtigten müssen zum Entscheid durch die Urne vorgelegt werden: a) Änderung der Gemeindeordnung, b) Beschlüsse über Änderungen im Bestand der Gemeinde, c) Voranschlag mit Steuerfuss d) Gültig zustande gekommene Referendums- und Initiativbegehren, e) Begehren auf Abschaffung der Organisation mit Einwohnerrat, f) Beschlüsse, die eine einmalige Ausgabe von mehr als Fr. 2'500'000.00 oder jährlich wiederkehrende Ausgaben von mehr als Fr. 250'000.00 zur Folge haben, g) Beschlüsse über den Erwerb und die Veräusserung von Grundstücken (inkl. Baurecht), die den Betrag von Fr. 3'000'000.00 im Einzelfall übersteigen.	Der Gesamtheit der Stimmberechtigten müssen zum Entscheid durch die Urne vorgelegt werden: a) Änderung der Gemeindeordnung, b) Beschlüsse über Änderungen im Bestand der Gemeinde, c) Budget bei Änderung Steuerfuss, d) Gültig zustande gekommene Referendums- und Initiativbegehren, e) Begehren auf Abschaffung der Organisation mit Einwohnerrat, f) Beschlüsse, die eine einmalige Ausgabe von mehr als Fr. 2'500'000.00 oder jährlich wiederkehrende Ausgaben von mehr als Fr. 250'000.00 zur Folge haben, g) Beschlüsse über den Erwerb und die Veräusserung von Grundstücken (inkl. Baurecht), die den Betrag von Fr. 3'000'000.00 im Einzelfall übersteigen.

Synopse Gemeindeordnung (es werden nur die geänderten Bestimmungen dargestellt)

		2.9 Verfahren beim obligatorischen Referendum
Verfahren beim obligatorischen Referendum	¹ Unterliegt der Gegenstand der Initiative dem obligatorischen Referendum, so wird innert eines Jahres seit der Einreichung der Initiative die Urnenabstimmung angeordnet. In Ausnahmefällen kann beim Departement des Innern um eine Fristverlängerung nachgesucht werden. ² Ist das Initiativbegehren in der Form einer allgemeinen Anregung gestellt und stimmt der Einwohnerrat demselben zu, so ist eine entsprechende Vorlage auszuarbeiten und zur Abstimmung zu unterbreiten. Lehnt der Einwohnerrat das Initiativbegehren ab, so unterstellt er es mit dem Antrag auf Verwerfung der Urnenabstimmung. Stimmen die Stimmberechtigten der allgemeinen Anregung zu, so ist eine entsprechende Vorlage auszuarbeiten und innert einem Jahr seit der Volksabstimmung zur Abstimmung zu bringen.	¹ Unterliegt der Gegenstand der Initiative dem obligatorischen Referendum, so wird innert eines Jahres seit der Einreichung der Initiative die Urnenabstimmung angeordnet. In Ausnahmefällen kann beim Departement Volkswirtschaft und Inneres um eine Fristverlängerung nachgesucht werden. ² Ist das Initiativbegehren in der Form einer allgemeinen Anregung gestellt und stimmt der Einwohnerrat demselben zu, so ist eine entsprechende Vorlage auszuarbeiten und zur Abstimmung zu unterbreiten. Lehnt der Einwohnerrat das Initiativbegehren ab, so unterstellt er es mit dem Antrag auf Verwerfung der Urnenabstimmung. Stimmen die Stimmberechtigten der allgemeinen Anregung zu, so ist eine entsprechende Vorlage auszuarbeiten und innert einem Jahr seit der Volksabstimmung zur Abstimmung zu bringen.
	3. Der Einwohnerrat	3. Der Einwohnerrat
		3.2 Zuständigkeit
Zuständigkeit	Dem Einwohnerrat stehen folgende Befugnisse zu: a) die Aufsicht über die Gemeindeverwaltung, b) die ihm gemäss Gemeindeordnung obliegenden Wahlen, c) Abnahme der Jahresrechnung und des Rechenschaftsberichtes, d) Beschlussfassung über Verpflichtungskredite und neue, jährlich wiederkehrende Ausgaben, e) Beschlussfassung über den Erwerb, die Veräusserung und Tausch von Grundstücken, inkl. Baurecht, die den Betrag von Fr. 500'000.00 übersteigen, f) Übernahme von Bürgschaften und sonstigen Gewährleistungen, g) Festlegung der Entschädigungen der Mitglieder des Einwohnerrates, des Gemeinderates, der Schulpflege und der einwohnerrätlichen Kommissionen, h) Beschlussfassung über die Errichtung von Gemeindeanstalten, i) Beschlussfassung über die Beteiligung an privaten oder gemischtwirtschaftlichen Unternehmungen, j) Genehmigung von Verträgen für die Übertragung von Aufgaben an Dritte und von Gemeindeverträgen, deren Folgen für die Gemeinden oder deren Einwohner unmittelbar von erheblicher finanzieller Bedeutung sind, k) der Erlass von Reglementen, in denen Gebühren und Beiträge festgelegt werden und von Vorschriften in Ausführung kantonaler Erlasse, l) Zusicherung zur Erteilung des Gemeindebürgerrechtes, m) Erlass und Änderung des Personalreglementes,	Dem Einwohnerrat stehen folgende Befugnisse zu: a) die Aufsicht über die Gemeindeverwaltung, b) die ihm gemäss Gemeindeordnung obliegenden Wahlen, c) Abnahme der Jahresrechnung und des Rechenschaftsberichtes, d) Beschlussfassung über Verpflichtungskredite und neue, jährlich wiederkehrende Ausgaben, e) Beschlussfassung über den Erwerb, die Veräusserung und Tausch von Grundstücken, inkl. Baurecht, die den Betrag von Fr. 500'000.00 übersteigen, f) Übernahme von Bürgschaften und sonstigen Gewährleistungen, g) Festlegung der Entschädigungen der Mitglieder des Einwohnerrates, des Gemeinderates, der Schulpflege und der einwohnerrätlichen Kommissionen, h) Beschlussfassung über die Errichtung von Gemeindeanstalten, i) Beschlussfassung über die Beteiligung an privaten oder gemischtwirtschaftlichen Unternehmungen, j) Genehmigung von Verträgen für die Übertragung von Aufgaben an Dritte und von Gemeindeverträgen, deren Folgen für die Gemeinden oder deren Einwohner unmittelbar von erheblicher finanzieller Bedeutung sind, k) der Erlass von Reglementen, in denen Gebühren und Beiträge festgelegt werden und von Vorschriften in Ausführung kantonaler Erlasse, l) Zusicherung zur Erteilung des Gemeindebürgerrechtes, l) Erlass und Änderung des Personalreglementes,

Synopse Gemeindeordnung (es werden nur die geänderten Bestimmungen dargestellt)

	n) Beschlussfassung über den Beitritt zu einem Gemeindeverband, einen allfälligen Austritt sowie über die Auflösung eines Verbandes, o) Beschlussfassung über die dem obligatorischen Referendum unterliegenden Gegenstände, p) Erlass und Änderung der Bau- und Nutzungsordnung und des Zonenplanes.	m) Beschlussfassung über den Beitritt zu einem Gemeindeverband, einen allfälligen Austritt sowie über die Auflösung eines Verbandes, n) Beschlussfassung über die dem obligatorischen Referendum unterliegenden Gegenstände, o) Erlass und Änderung der Bau- und Nutzungsordnung und des Zonenplanes.
		3.4 Finanz- und Geschäftsprüfungskommission
	¹ Der Einwohnerrat wählt die mehrheitlich aus seinen Mitgliedern bestehende Finanz- und Geschäftsprüfungskommission von sieben Mitgliedern inkl. deren Präsidenten. Sie nimmt Stellung zum Voranschlag, prüft die Gemeinderechnungen sowie den Rechenschaftsbericht und befasst sich mit weiteren ihr vom Einwohnerrat übertragenen Aufgaben. ² Die Tätigkeit als Mitglied des Gemeinderates, Angestellter der Gemeinde, von Gemeindeanstalten oder Gemeindeverbänden ist mit der Mitgliedschaft in der Finanz- und Geschäftsprüfungskommission nicht vereinbar. Mitglieder des Gemeinderates und der Finanz- und Geschäftsprüfungskommission dürfen miteinander in dem nach Pt. 3.10 dieser Gemeindeordnung bestimmten Grade nicht verwandt sein.	¹ Der Einwohnerrat wählt die mehrheitlich aus seinen Mitgliedern bestehende Finanz- und Geschäftsprüfungskommission von sieben Mitgliedern inkl. deren Präsidenten. Sie nimmt Stellung zum Budget, prüft die Gemeinderechnungen sowie den Rechenschaftsbericht und befasst sich mit weiteren ihr vom Einwohnerrat übertragenen Aufgaben. ² Die Tätigkeit als Mitglied des Gemeinderates, Angestellter der Gemeinde, von Gemeindeanstalten oder Gemeindeverbänden ist mit der Mitgliedschaft in der Finanz- und Geschäftsprüfungskommission nicht vereinbar. Mitglieder des Gemeinderates und der Finanz- und Geschäftsprüfungskommission dürfen miteinander in dem nach Pt. 3.10 dieser Gemeindeordnung bestimmten Grade nicht verwandt sein.
		3.10 Ausstandspflicht
Ausstandspflicht	¹ Ein Mitglied des Einwohnerrates, das an einem Verhandlungsgegenstand ein unmittelbares und persönliches, insbesondere finanzielles Interesse hat, hat vor der Abstimmung das Versammlungslokal zu verlassen. Dies gilt auch, wenn das Interesse in der Person seines Ehegatten, seiner Eltern sowie seiner Kinder mit ihren Ehegatten gegeben ist. ² Für die Mitglieder der Verwaltung und die Direktoren von Gesellschaften mit juristischer Persönlichkeit sowie für Mitglieder von Personengesellschaften gilt die gleiche Ausstandspflicht, wenn ein Verhandlungsgegenstand die Interessen der von ihnen vertretenen Gesellschaft unmittelbar betrifft. ³ Bei der Wahl der eigenen Organe des Einwohnerrates besteht keine Ausstandspflicht.	¹ Hat bei einem Verhandlungsgegenstand ein Mitglied des Einwohnerrates ein unmittelbares und persönliches Interesse, weil er für ihn direkte und genau bestimmte, insbesondere finanzielle Folgen bewirkt, so haben er und sein Ehegatte beziehungsweise eingetragener Partner, seine Eltern sowie seine Kinder mit ihren Ehegatten beziehungsweise eingetragenen Partnern vor der Abstimmung das Versammlungslokal zu verlassen. ² Für die Mitglieder der Verwaltung und die Direktoren von Gesellschaften mit juristischer Persönlichkeit sowie für Mitglieder von Personengesellschaften gilt die gleiche Ausstandspflicht, wenn ein Verhandlungsgegenstand die Interessen der von ihnen vertretenen Gesellschaft unmittelbar betrifft. ³ Bei der Wahl der eigenen Organe des Einwohnerrates besteht keine Ausstandspflicht.

Synopse Gemeindeordnung (es werden nur die geänderten Bestimmungen dargestellt)

	4. Der Gemeinderat	4. Gemeinderat
		4.2 Befugnisse
Befugnisse	¹ Der Gemeinderat erfüllt die ihm vom Gesetz zugewiesenen Aufgaben und hat alle Befugnisse, die nicht durch Vorschriften des Bundes, des Kantons oder der Gemeinde einem anderen Organ übertragen sind. ² Es stehen ihm insbesondere folgende Befugnisse zu: a) die Erfüllung der ihm vom Gesetz zugewiesenen Aufgaben, b) die Vorbereitung der Geschäfte des Einwohnerrates, c) der Vollzug der Beschlüsse der Gesamtheit der Stimmberechtigten und des Einwohnerrates und die Ansetzung von Urnenabstimmungen, d) die Anordnung vorsorglicher und dringlicher Massnahmen, e) die Sorge für die öffentliche Ruhe, Ordnung, Sicherheit und Sittlichkeit sowie der Erlass eines entsprechenden Reglementes, f) die unmittelbare Aufsicht über die Verwaltung und den Finanzhaushalt, g) die Begründung und Erfüllung von finanziellen Verpflichtungen für die Gemeinde im Rahmen des Voranschlages und der bewilligten ausserordentlichen Kredite, sowie die Beschaffung der erforderlichen Mittel durch Aufnahme von Anleihen, Darlehen sowie die Ausgabe von Kassenobligationen, h) die Wahl des Gemeindepersonals und die Festsetzung der Besoldungen und Entschädigungen im Rahmen des Personalreglementes, i) die Wahl der gemeinderätlichen Kommissionen und die Festsetzung der Entschädigungen und Sitzungsgelder, j) der Abschluss von Verträgen über den Erwerb, die Veräusserung, den Tausch, sowie die dingliche Belastung von Grundstücken, inbegriffen das Baurecht. Der Entscheid ist endgültig, wenn das Geschäft weder das Verwaltungsvermögen betrifft noch den Betrag von Fr. 500'000.00 im Einzelfalle übersteigt, k) die Vertretung der Gemeinde in allen Rechtsstreitigkeiten, l) die Erstattung jährlicher Rechenschaftsberichte an den Einwohnerrat. Darin sind die gestützt auf lit. k hievor abgeschlossenen Verträge über Erwerb und Veräusserung von Grundeigentum unter Angabe des Vertragspartners, des Grundstückbeschriebes und des Kaufpreises gesondert aufzuführen, m) die notwendige Ausgabenkompetenz in ausserordentlichen und dringenden Fällen, n) die Wahl der Abgeordneten für Gemeindeverbände,	¹ Der Gemeinderat erfüllt die ihm vom Gesetz zugewiesenen Aufgaben und hat alle Befugnisse, die nicht durch Vorschriften des Bundes, des Kantons oder der Gemeinde einem anderen Organ übertragen sind. ² Es stehen ihm insbesondere folgende Befugnisse zu: a) die Erfüllung der ihm vom Gesetz zugewiesenen Aufgaben, b) die Vorbereitung der Geschäfte des Einwohnerrates, c) der Vollzug der Beschlüsse der Gesamtheit der Stimmberechtigten und des Einwohnerrates und die Ansetzung von Urnenabstimmungen, d) die Anordnung vorsorglicher und dringlicher Massnahmen, e) die Sorge für die lokale Sicherheit gemäss Gesetz über die Gewährleistung der öffentlichen Sicherheit (Polizeigesetz, PolG) vom 6. Dezember 2006, sowie der Erlass eines entsprechenden Reglementes, f) die unmittelbare Aufsicht über die Verwaltung und den Finanzhaushalt, g) die Begründung und Erfüllung von finanziellen Verpflichtungen für die Gemeinde im Rahmen des Budgets und der bewilligten ausserordentlichen Kredite, sowie die Beschaffung der erforderlichen Mittel durch Aufnahme von Anleihen, Darlehen sowie die Ausgabe von Kassenobligationen, h) die Anstellung des Gemeindepersonals und die Festsetzung der Besoldungen und Entschädigungen im Rahmen des Personalreglementes, i) die Wahl der gemeinderätlichen Kommissionen und die Festsetzung der Entschädigungen und Sitzungsgelder, j) Zusicherung des Gemeindebürgerrechtes, k) der Abschluss von Verträgen über den Erwerb, die Veräusserung, den Tausch, sowie die dingliche Belastung von Grundstücken, inbegriffen das Baurecht. Der Entscheid ist endgültig, wenn das Geschäft weder das Verwaltungsvermögen betrifft noch den Betrag von Fr. 500'000.00 im Einzelfalle übersteigt, l) die Vertretung der Gemeinde in allen Rechtsstreitigkeiten, m) die Erstattung jährlicher Rechenschaftsberichte an den Einwohnerrat. Darin sind die gestützt auf lit. k hievor abgeschlossenen Verträge über Erwerb und Veräusserung von Grundeigentum unter Angabe des Vertragspartners, des Grundstückbeschriebes und des Kaufpreises gesondert aufzuführen,

Synopse Gemeindeordnung (es werden nur die geänderten Bestimmungen dargestellt)

	o) der endgültige Entscheid über Änderungen von Gemeindegrenzen gemäss § 4 Gemeindegesetz.	n) die notwendige Ausgabenkompetenz in ausserordentlichen und dringenden Fällen, o) die Wahl der Abgeordneten für Gemeindeverbände, p) der endgültige Entscheid über Änderungen von Gemeindegrenzen gemäss § 4 Gemeindegesetz.
		4.3 Gemeindepräsident
Gemeindeam- mann	Der Gemeindeammann präsidiert den Gemeinderat und vollzieht dessen Beschlüsse. Er steht der gesamten Gemeindeverwaltung vor. In dringenden Fällen ist er zur Anordnung vorläufiger Massnahmen befugt.	Der Gemeindepräsident präsidiert den Gemeinderat und vollzieht dessen Beschlüsse. Er steht der gesamten Gemeindeverwaltung vor. In dringenden Fällen ist er zur Anordnung vorläufiger Massnahmen befugt.

	6 Verschiedene Bestimmungen	6. Verschiedene Bestimmungen
		6.4 Inkrafttreten
Inkrafttreten	Diese revidierte Gemeindeordnung tritt auf den 1. Januar 2006 in Kraft. Sie ersetzt diejenige vom 14. Juni 1981.	Diese revidierte Gemeindeordnung tritt auf den 1. Juli 2017 in Kraft. Sie ersetzt diejenige vom 10. Januar 2005 .